

17. Mai 2004



## **NOTFÜTTERUNGSKONZEPT**

**Im Sinne von Art. 14 der Hegeverordnung, LBGL. 2003 Nr. 198 und als Präzisierung von Punkt 16 der Jagdpachtbedingungen für die Jagdpachtperiode 2004 bis 2012**

### **1. AUSGANGSLAGE**

Die mit der Winterfütterung ehemals angestrebten Ziele werden mit der bisher praktizierten, intensiven zentralen Winterfütterungspraxis nicht erreicht.

Der Schalenwildbestand ist aus waldbaulicher Sicht seit Jahrzehnten untragbar hoch. Die Mehrzahl der bisherigen Fütterungsstandorte des Rotwildes befinden sich in schadenanfälligen Wäldern, die gleichzeitig hohen Schutzerwartungen zu genügen haben: Ein Einstellen der bisherigen Winterfütterungspraxis ist unverzichtbar. Das Alpengebiet bietet dem Rotwild hervorragende Sommerlebensräume, jedoch nur unzureichende Überwinterungsstandorte (Konfliktpotential mit Schutzwaldinteressen und menschlichen Störungen). Das Liechtensteiner Alpengebiet und der rheintalseitige Westhang sind als Rotwild-Überwinterungsgebiete grossflächig ungeeignet. Deshalb soll der mehrheitliche Teil des Rotwildes seinem natürlichen Verhalten entsprechend die besser geeigneten Winterlebensräume des unteren Samina-, des Gamp- und des Gamperdonatals sowie des Rätikon aufsuchen können.

### **2. ZIEL**

Wildtiere müssen nicht gefüttert werden. Der Winter ist eine natürliche Fastenzeit für das Wild. Wildtiere sind durch jahrtausendelange Evolution an den Winter angepasst. Deshalb wird die bisherige Fütterungspraxis für Reh- und Rotwild ohne Schaden für die Wildtiere selbst aufgegeben. Zudem hat diese Fütterungspraxis infolge der Wildkonzentrationen Verbiss- und Schältschäden eher gefördert als verhindert.

Weitestgehend ungestörte Einstandsflächen, natürliche Äsung sowie angepasste Wildbestände bestimmen die Qualität der Überwinterungsgebiete.

Die bisherige intensive Winterfütterungspraxis für Reh- und Rotwild ist auf eine Notfütterungsvorlage zu beschränken. Mit der Mahd von Berg- und Alpenwiesen und der Errichtung von Magerheutristen kann dezentral sowohl das Sommeräsungsangebot massgeblich verbessert als gleichzeitig auch eine wildtiergerechte Notfütterungsvorlage bereitgestellt werden. Extreme Winterbedingungen sollen unter Rücksichtnahme auf gesellschaftliche Werthaltungen (Tierschutz) durch die Notfütterungsvorlage von Magerheu überbrückt werden; dabei geht es nicht darum, die Kondition und Konstitution der Tiere zu verbessern oder die Trophäenqualität zu

erhöhen. Es geht vielmehr darum, den Hungertod von Wildtieren bei Extrembedingungen zu verhindern und das Wild mittels Notfuttermitteln von Siedlungen und viel befahrenen Strassen fernzuhalten.

Ein der Lebensraumkapazität angepasster Wildbestand soll im Hinblick auf eine nachhaltige Jagd gefördert werden.

Das Notfütterungskonzept soll

- sicherstellen, dass Wildtiere auch in der Kulturlandschaft extreme Winterbedingungen ohne Schaden überdauern;
- als Lenkungsmaßnahme wirken, um Wildtiere von besonders schadenanfälligen Waldgebieten, Siedlungen und viel befahrenen Strassen fernzuhalten.
- auf der Basis von, in der Regel, vor Ort gewonnenem Magerheu eine natürliche Winternahrung in Notzeiten anbieten.

### 3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen für das Notfütterungskonzept bilden:

- Art. 39 des Jagdgesetzes vom 30. Januar 1962, LGBI. 1962 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBI. 1995 Nr. 46;
- Art. 14 der Verordnung vom 30. September 2003 über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung, LGBI. 2003 Nr. 198 (vgl. Anhang);
- Art. 7 und 10 des Abgeltungsgesetzes (LGBI. 1996 Nr. 70);
- Art. 2 und 4 der Magerwiesenverordnung (LGBI. 1996 Nr. 187).

## 4. UMSETZUNG

### 4.1. BEGRIFFE

Notzeit	Hohe Schneelage, gefrorene Schneeschicht und tiefe Temperaturen über eine längere Zeitperiode
Notfuttermitteln	Magerheu in der Regel vor Ort gewonnen, in Form einer Triste gelagert und dargeboten und je nach Standort und Notwendigkeit bis zur Notzeit eingezäunt
Magerheu	Heu von Magerwiesen gemäss Magerwiesenverordnung und Extensivwiesen nach Abgeltungsgesetz sowie Waldwiesen
Wintereinstandsgebiet	Flächen, welche vom Wild aufgrund ihrer Vorzüge natürlicherweise als Überwinterungsplätze aufgesucht werden
Schutzwald mit sehr wichtiger Schutzfunktion	Wälder, welche Menschenleben und erhebliche Sachwerte direkt vor Naturgefahren schützen

#### 4.2 VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Ausschlusskriterien für Tristenstandorte	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiete ausserhalb des natürlichen Winterareals</li> <li>• Flächen in oder in unmittelbarer Nähe von Schutzwald mit sehr wichtiger Schutzfunktion</li> <li>• Flächen in besonders schälschadengefährdeten Gebieten</li> <li>• Flächen mit häufigen menschlichen Störungen</li> </ul>
Bewilligung von Tristenstandorten	Magerheustristen können nur im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft errichtet werden
Zugänglichkeit zu Tristen für das Wild	Sofern notwendig, sind Tristen bis zum Eintritt der Notzeit, in der Regel bis Mitte Januar, einzuzäunen
Art des Futters	Ausschliesslich Magerheu; nicht gestattet sind bspw. belüftetes Heu, Gemüse und Früchte, Getreide, Silage, Graswürfel und dergleichen
Art der Magerheuvorlage	In Form von Tristen gemäss Abbildungen im Anhang; nicht gestattet sind bspw. die Errichtung von Raufen und Heuautomaten
Herkunft des Magerheus	In der Regel vor Ort gewonnen; ist eine Gewinnung vor Ort nicht möglich, kann nach Absprache mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft Magerheu aus der näheren Umgebung verwendet werden
Lockfutterangebote	Futtergaben jedweder Art zum Zweck des Kirrens der Wildtiere sind verboten
Nachlieferung von Magerheu zu den Tristenstandorten	Anzahl und Grösse der Tristen sind so zu wählen, dass unter normalen Witterungsverhältnissen keine Nachlieferung nötig ist; ist eine solche dennoch notwendig, hat diese im Einvernehmen mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft zu erfolgen
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Magerheustristen dürfen nur im Einvernehmen vom Waldeigentümer und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft errichtet werden;</li> <li>• Magerheustristen werden in der Regel von der Jagdgemeinschaft unterhalten</li> </ul>
Kontrolle	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dem Amt für Wald, Natur und Landschaft ist vom zuständigen Jagdaufseher Meldung zu erstatten über Herkunft, Menge und Verbrauch von Magerheu an den einzelnen Tristenstandorten;</li> <li>• Dem Amt für Wald, Natur und Landschaft ist vom zuständigen Gemeindeförster am Ende des Winterhalbjahres Meldung zu erstatten über allfällige Verbiss- und Schälschäden im Einzugsbereich der Tristenstandorte</li> </ul>

## 5. FINANZIELLE FÖRDERUNG

Die Erstellung der Tristen wird indirekt mit Bewirtschaftungsbeiträgen für Magerheu- oder Waldwiesen gefördert. Neben den bestehenden Möglichkeiten auf Grund der Magerwiesenverordnung (LGBl. 1996 Nr. 187) und des Abgeltungsgesetzes für ökologische Leistungen in der Landwirtschaft (LGBl. 1996 Nr. 70) können im Rahmen des Jagd-Budgets Bewirtschaftungsbeiträge für Wildäsungsflächen ausbezahlt werden:

### Beiträge für Magerwiesen laut der Magerwiesenverordnung

Der Grundbeitrag beträgt CHF 2'700.-- /ha, der Artenbonus CHF 800.-- /ha. Neben diesen Beiträgen können Erschwernisbeiträge laut dem Berggebiet- und Hanglagengesetz beantragt werden.

### Beiträge für extensiv genutzte Flächen (Ökoflächen) laut dem Abgeltungsgesetz

Der jährliche Beitrag beträgt, abhängig von der bisherigen Dauer des Vertrags CHF 2'000.-- bis 3'000.-- /ha extensiv genutzte Fläche. Neben diesen Beiträgen können Erschwernisbeiträge laut dem Berggebiet- und Hanglagengesetz beantragt werden.

### Beiträge im Rahmen des Jagd-Budgets

Für die Bewirtschaftung von Waldwiesen, Rückegassen, Wiesen auf Alpflächen etc., also überall dort, wo keine Beiträge laut der Magerwiesenverordnung oder des Abgeltungsgesetzes ausbezahlt werden, können Beiträge im Rahmen des Jagd-Budgets ausbezahlt werden.

Diese Beiträge werden ausbezahlt, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Fläche muss ausserhalb des beitragsberechtigten Landwirtschaftsgebietes liegen;
- die Wiesen müssen regelmässig, mindestens jedoch alle zwei Jahre gemäht werden. Beiträge werden nur in den Jahren ausbezahlt, in denen die Wiese gemäht wird;
- es dürfen weder Dünger- noch Pflanzenbehandlungsmittel verwendet werden;
- der Grundeigentümer / Waldbesitzer muss mit der Bewirtschaftung einverstanden sein und das dem Amt für Wald, Natur und Landschaft schriftlich bestätigen.

Der Bewirtschaftungsbeitrag beträgt:

- für Flächen mit Magerwiesenqualität CHF 2'700.-- /ha (entspricht der Grundgebühr laut der Magerwiesenverordnung);
- für die übrigen Waldwiesen, Rückegassen, Wiesen auf Alpflächen etc. CHF 2'000.-- /ha;
- für alle Flächen zusätzlich 250.-- /ha pro Punkt entsprechend dem Berggebiet- u. Hanglagengesetz.

## 6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Aufgrund der Umstellung von der zentralen Intensiv-Winterfütterungspraxis auf eine den Wildtieren entsprechende dezentrale Notfuttermittellieferung und der geänderten Verteilung des Wildes bestehen Unsicherheiten bezüglich der Auswirkungen auf den Waldbestand. Deshalb sollen während einer Übergangsphase in der Dauer der halben Pachtperiode folgende Grundsätze angewandt werden:

#### Unvorhergesehene Änderungen in der örtlichen Verteilung des Wildes

- Ergeben sich im Verlaufe des Jagdjahres derartige Veränderungen in der Verteilung des Wildes, dass eine Neuverteilung der Abschussvorgaben auf die einzelnen Reviere notwendig wird, ist der Abschussplan im laufenden Jagdjahr entsprechend anzupassen.
- Ergeben sich ausserhalb der Jagdzeit Wildkonzentrationen in Gebieten, welche dafür nicht geeignet sind oder von allfälligen Gefährdungen (Strassenverkehr) auszugehen ist, entscheidet die Regierung auf Antrag des Amtes für Wald, Natur und Landschaft über die zu treffenden Massnahmen.

#### Wildschäden

- Bei Erfüllung oder bei nachgewiesener Unmöglichkeit der Erfüllung der Abschussvorgaben seitens der Jagdpächter werden bis zur Hälfte der Pachtperiode keine Forderungen bezüglich Entschädigung von Verbiss- und Schältschäden gestellt.

## ANHANG I

### Gesetzesgrundlagen

a) Jagdgesetz vom 30. Januar 1962, LGBl. 1962 Nr. 4, in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1994, LGBl. 1995 Nr. 46:

Art. 39

Hege und Schutz des Wildes

1) Unter Bedachtnahme auf die Lebensweise des Wildes und seine Lebensraumsprüche kann die Regierung in Berücksichtigung der Interessen der Land- und Waldwirtschaft nach Anhören des Jagdbeirats durch Verordnung:

- a) Art und Umfang von Hegemassnahmen, insbesondere der Winterfütterung, festlegen;
- b) Massnahmen zum Schutz des Wildes vor Störung und Beunruhigung treffen;
- c) Massnahmen zum Schutz der Artenvielfalt und zur Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere und Vögel, insbesondere der gefährdeten Arten, anordnen.

2) Bei der Planung und Ausführung von Bauten und Anlagen, die den Schutz der wildlebenden Tiere und Vögel massgeblich beeinträchtigen können, trifft die Regierung nach Anhören des Jagdbeirates geeignete Vorsorgemassnahmen.

b) Verordnung vom 30. September 2003 über die Hege des Wildes, die Abschussplanung, -durchführung und -kontrolle sowie die Kostenregelung von Massnahmen der Wildschadenverhütung, LGBl. 2003 Nr. 198:

Art. 14

Notfuttermassnahmen im Winter

1) Die Fütterung des Schalenwildes ist vorbehaltlich Abs. 2 untersagt.

2) Zur Ergänzung des natürlichen Winternahrungsangebotes, insbesondere im Sinne von Notfuttermassnahmen und eines entsprechenden Fütterungskonzeptes, können im Einvernehmen mit den Waldeigentümern und dem Amt für Wald, Natur und Landschaft, über den ganzen nutzbaren Winterlebensraum verteilt Magerheutrisen angelegt werden.

3) Das Magerheu soll dabei soweit möglich vor Ort gewonnen werden, um mit einer periodischen Mahd die Qualität des Grases zu verbessern und den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit einer Offenhaltung vergandender und einwachsender Flächen Rechnung zu tragen.

## ANHANG II

## Magerheuvorlage in Form von Tristen

